

TRANSLATION/ÜBERSETZUNG:

Gesetz des Erziehungs/Bildungsministeriums betreffend Produktionsschulen (Veränderungen bis zum 31.12.2001 eingeschlossen)

Kapitel 1

Zielsetzung, Handlungsfeld

§ 1. Produktionsschulen bieten Trainingsprogramme auf der Grundlage von praktischer Arbeit und Produktionserfahrung. Das Angebot richtet sich an Jugendliche unterhalb des Alters von 25 Jahren, die keine grundständige Jugendbildung (youth education) abgeschlossen haben, die über keine unmittelbaren Qualifikationen für den Beginn einer solchen Ausbildung verfügen, oder die aus einer solchen Ausbildung herausgefallen sind.

Unterkapitel 2. Die Absicht des Angebotes besteht darin, die persönliche Entwicklung von Teilnehmern zu stärken und ihre Möglichkeiten innerhalb des Bildungssystems sowie auf dem Ersten Arbeitsmarkt (ordinary labour market) zu verbessern; dies schließt die Beschäftigung in flexiblen Arbeitsverhältnissen und öffentlich geförderten Tätigkeiten (protected jobs) usw. ein. Darüber hinaus will das Angebot zur Entwicklung der Fähigkeit und des Interesses von Teilnehmern beitragen, aktiv in einer demokratischen Gesellschaft zu partizipieren.

Unterkapitel 3. Das Angebot wendet sein besonderes Augenmerk auf das Erreichen von Qualifikationen, die zum Erlangen einer beruflichen Jugendbildung (vocational youth education - eines Berufsbildungsabschlusses - B.T.?) führen können.

Unterkapitel 4. Das Angebot wird als Vollzeit-Training organisiert. Das Ministerium für Bildung kann spezifische Regeln bezüglich des Trainings festlegen.

Unterkapitel 5. Schulaufnahme und Schulabgang finden fortlaufend, entsprechend den Erfordernissen der Schüler, statt. Bei der Aufnahme wird für jeden Teilnehmer ein Plan ausgearbeitet. Das Ministerium kann diesbezüglich spezifische Regeln festlegen.

§2. Das Programm der Produktionsschule umfaßt praktisches Arbeiten, produktive Tätigkeiten, und darauf bezogenes, theoretisches Training. Das theoretische Training sollte einen nennenswerten Umfang besitzen und so weit wie möglich in die praktische Arbeit integriert werden.

Unterkapitel 2. (Sozial-)pädagogische und berufspädagogische Begleitung ist im Programm enthalten.

Unterkapitel 3. Das Angebot muß in erster Linie auf Felder innerhalb der beruflichen Jugendbildung bezogen sein.

Unterkapitel 4. Für Schüler, welche diese benötigen, müssen Maßnahmen organisiert werden, die die Kernkompetenzen (basic skills - Schlüsselqualifikationen?) stärken.

Unterkapitel 5. Darüber hinaus kann das Programm das folgende enthalten:

- 1) Eine kurze Praktikums-Periode in privaten oder öffentlichen Unternehmen.
- 2) Exkursionen und Schüleraustauschprojekte.
- 3) Gesundheitsberatung und andere, spezielle pädagogische Unterstützung.

Unterkapitel 6. Bis zu einem Drittel des Programms einer Produktionsschule kann aus Unterricht, Ausbildung und Kursen bestehen, welche entsprechend der Ausbildungsgesetzgebung zum etablierten Lehrbestand gehören.

Unterkapitel 7. Die Trainingsmaßnahmen der Produktionsschule müssen in einer entsprechend angepaßten Umgebung stattfinden, mit Werkstätten und Einrichtungen, die mit dem Plan der schulischen Aktivitäten übereinstimmen (cf. §6, Unterkapitel 7)

Unterkapitel 8. Der Minister für Ausbildung kann Regeln festlegen, welche Reichweite, Organisation und Inhalt der Programme betreffen (cf. Unterkap. 1-6); ferner Anforderungen, welche Einrichtungen und Gerätschaften entsprechend Unterkap.7 betreffen.

§3. Eine Produktionsschule kann ihre Produkte unter Bedingungen vermarkten, welche nicht in unlauterem Wettbewerb zu privaten Unternehmen resultieren.

Kapitel 2.

Genehmigung (Trägerschaft), betriebliche Umsetzung, Aufsicht

§4. Produktionsschulen werden als private Stiftungen eingerichtet, deren Regeln von lokalen oder regionalen Behörden genehmigt werden, welche ihrerseits die grundsätzliche Mittelzuwendung an die Schule, entweder vollständig oder teilweise, zur Verfügung stellen. (cf. §9, Unterkap. 1.) Wo die grundsätzliche Mittelzuwendung durch den Rat des Kreises (county council) zur Verfügung gestellt wird, muß die Ein-

richtung einer Schule durch die kommunale Verwaltung der Stadt autorisiert werden, in der die Schule eröffnet wird.

Unterkapitel 2. Die Regeln müssen Richtlinien für die Schulschließung enthalten, einschließlich der Anwendungsregeln für die vergleichbare Zweckbezogenheit eines möglichen Überschusses entsprechend der Genehmigung seitens des Rates der Stadt oder des Kreises.

Unterkapitel 3. Das Bildungsministerium legt mehr spezifische Richtlinien bezüglich der Regelinhalte fest.

Unterkapitel 4. Sind die Regeln genehmigt, ist es Sache der lokalen Behörden, dafür zu sorgen, daß die Schule über passende Räumlichkeiten verfügt, cf. §2, Unterkap.7, und daß die Schule ihre Aktivitäten auf einer realistischen finanziellen Basis beginnen kann.

Unterkapitel 5. Die Genehmigung der Regeln für eine Produktionsschule muß widerrufen werden, falls die Schule aufhört, spezielle Produktionsschulaktivitäten auszuführen, oder falls die Aktivitäten der Schule nicht länger mit diesem Gesetz oder den ihm zugehörigen Richtlinien übereinstimmen. Der Widerruf kann ohne Vorankündigung stattfinden.

Unterkapitel 6. Darüber hinaus muß die Genehmigung für die Regeln einer Produktionsschule für den Fall widerrufen werden, daß es nicht länger eine Notwendigkeit für die Schule gibt. Der Widerruf muß mit einer angekündigten Frist von mindestens einem Jahr, vom 1. Januar an gerechnet, stattfinden.

Unterkapitel 7. Der Bildungsminister kann bezüglich des Verfahrens des Widerrufs der genehmigten Regeln Richtlinien festlegen.

Unterkapitel 8. Der Bildungsminister kann für die Erfordernisse der finanziellen Basisausstattung bei der Errichtung der Schulen Richtlinien festlegen.

§5. Als private Stiftung muß die Schule unabhängig sein, und die Nutznießung ihrer Erträge kommt nur den Ausbildungs- und Produktionsaktivitäten zu.

Unterkapitel 2.

Im Hinblick auf die Absicherung von Gebührenezahlungen (due safety) müssen liquide Vermögenswerte, die für den alltäglichen Betrieb nicht gebraucht werden, auf eine der folgenden Weisen investiert werden:

1) Als Depot in Banken mit Sitz in Dänemark oder einem anderen Land innerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (EEA).

2) Als Schuldverschreibung, ausgegeben von dänischen Hypotheken- und Kreditinstituten, Kreditforeningen af Kommuner i Danmark, oder anderen dänischen Finanzunternehmen unter öffentlicher Aufsicht.

3) Aktien oder Schuldverschreibungen, die vom dänischen Staat oder einer dänischen Kommunalkörperschaft ausgegeben werden, oder mit deren Garantie ausgestattet sind.

4) Abgesehen von Anteilen: Wertpapiere, welche ihrer Natur und Werthaltigkeit nach in die Kategorie der in 2) und 3) aufgeführten Vermögensarten gehören.

Unterkapitel 3.

Abmachungen, einschließlich Übereinkünfte bezüglich Vermietung und Eigentum, müssen unter Bedingungen eingegangen werden, die die Schulen gegenüber normalen Marktverhältnissen nicht ungünstiger stellt, und müssen geändert werden, wenn die Entwicklung der Marktverhältnisse dies erzwingt.

Unterkapitel 4. Der Bildungsminister kann mehr spezifische Richtlinien bezüglich der Mietverträge festlegen, und kann in speziellen Fällen entscheiden, daß ein Mietvertrag unter anderen Bedingungen als in Unterkapitel 3 dargelegt eingegangen werden muß.

§6. Das Management insgesamt liegt bei jeder Schule beim Vorstandsgremium (Kommission?).

Unterkapitel 2. 1) Der Vorstand (Die Kommission) besteht aus einer ungeraden Zahl von mindestens 5 Mitgliedern. Die örtlichen Arbeitsmarktorganisationen müssen repräsentiert sein, darüber hinaus können Repräsentanten des Stadt- und Kreisrates, welche für die finanzielle Grundausstattung der Schule aufkommen (cf. §9, Unterkap.1), vertreten sein. Gleichwohl darf die Zahl der kommunalen und sonstigen öffentlichen Repräsentanten nicht so groß sein, daß sie im Vorstand (in der Kommission) eine Mehrheit bilden. Der Schülerrat, cf. § 6a, ernennt einen Delegierten für den Vorstand (die Kommission) der Schule.

Unterkapitel 3. Die folgenden Personen sollen nicht Mitglieder des Vorstandes/ der Kommission sein:

1) Personen, die der Schule Eigentum etc. überlassen.

2) Mitglieder der Stiftungsvorstände, der Assoziationen, Gesellschaften oder anderer Unternehmen, welche der Schule Eigentum etc. überlassen oder den Überlasser von Eigentum an die Schule kontrollieren.

3) Anwälte, Rechnungsprüfer, oder andere Berater für unter 1) genannte Personen und unter 2) aufgelistete Körperschaften und Unternehmen.

4) Leitende Angestellte von unter 1) aufgeführten Personen und unter 2) aufgeführten Körperschaften und Unternehmen.

5) Vorstands/Kommissionsmitglieder einer Schule innerhalb der gleichen Schulform.

Unterkapitel 4. Falls die Mietdauer/Eigentumsüberlassungsdauer unbedeutend ist, gilt 3, 1) - 4) nicht. Der Bildungsminister legt speziellere Richtlinien fest.

Unterkapitel 5. Die Richtlinien des Verwaltungsgesetzes (Administration Act), Kapitel 2 betreffend Behinderung, und Kapitel 8 betreffend berufsbedingte Schweigepflicht usw. gelten für den Vorstand(die Kommission), die Schulleitung und andere Angestellte der Schule.

Unterkapitel 6. Der Vorstand/die Kommission wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Schule kann, entsprechend den gültigen Regeln über Zusatzeinkünfte (separate fees), dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für die Ausübung ihrer Aufgaben ein Honorar zahlen. Nach Absprache mit dem Minister der Finanzen legt der Minister für Bildung spezifischere Regeln hierfür fest. Eine Honorarordnung gehört zum Regelwerk der Schule.

Unterkapitel 7. Der Vorstand/die Kommission arbeitet jedes Jahr einen Plan für die Schulaktivitäten aus. Der Aktionsplan muß in Übereinstimmung mit §§ 1 und 2 sein und muß eine Beschreibung der Ziele, Zielgruppen und Trainingsinhalte ebenso umfassen wie eine Beschreibung der Produktionsaktivitäten.

Unterkapitel 8. Der Vorstand/die Kommission legt Richtlinien für die Aufnahme der Schüler in die Schule fest.

Unterkapitel 9. Der Vorstand/die Kommission entscheidet, nach den Vorschlägen der Schulleitung, über den Haushalt der Schule und genehmigt die Abrechnungen.

Unterkapitel 10. Der Vorstand/die Kommission ernennt und entläßt den Schulleiter.

Unterkapitel 11. Der Vorstand/die Kommission ernennt und entläßt Lehrer und andere Angestellte. Der Vorstand kann den Schulleiter ermächtigen, diese Funktionen wahrzunehmen.

Unterkapitel 12. Der Vorstand/die Kommission muß umgehend den Bildungsminister und die Basisgeldgeber in den Stadt- und Kreisräten informieren, wenn die Schule aufhört zu existieren, ihre Zahlungen einstellt, Insolvenz anmeldet, oder wenn die Gefahr besteht, daß die schulischen Aktivitäten geschlossen werden.

Unterkapitel 13. Der Bildungsminister kann speziellere Richtlinien bezüglich der Zusammensetzung und der Funktion des Vorstandes/der Kommission festlegen.

§6 a. An jeder Schule besitzen die Schüler das Recht, einen Schülerrat zu bilden. Der Rat ernennt Delegierte für die Schüler in Ausschüssen usw., welche die Schule eingerichtet hat, um für die Schüler bedeutsame Fragen im allgemeinen zu behandeln. Dieses Recht bezieht sich allerdings nicht auf Ausschüsse usw., in welchen die Partizipation in Konflikt wäre mit anderweitiger Gesetzgebung. Speziellere Richtlinien bezüglich der Wahlen zu Schülerräten legt der Bildungsminister fest. Dies gilt auch für die Aktivitäten in den Schülerräten und die Pflichten von dessen Vorstand.

§ 7. In jeder Produktionsschule muß es eine Leitung geben. Der Schulleiter kümmert sich um die alltägliche Administration und besitzt die pädagogische Verantwortung. Der Schulleiter darf nicht gleichzeitig das Haupt einer anderen Produktionsschule oder Bildungsinstitution sein, er darf auch nicht der Angestellte einer Stadt oder eines Kreises sein, welche für die Grundausstattung der Schule aufkommen.

§ 8. Die Aufsicht über die Produktionsschulen führt der Bildungsminister. Falls der Minister der Auffassung ist, daß die Schulaktivitäten nicht in Übereinstimmung mit diesem Gesetz bzw. den Richtlinien, Vereinbarungen und Veränderungen, die aus dem Gesetz folgen, stehen, kann er die Schule anweisen, die in Frage stehenden Aktivitäten zu ändern.

Unterkapitel 2. Auf Anfrage des Bildungsministers ist es die Pflicht der Schule, den Minister über die Trainingsmaßnahmen, Lehrer, Schüler, über laufende Geschäfte und Abrechnungen zu informieren, sowie jede andere Information zu liefern, die notwendig erscheint für die Ausübung der Schulaufsicht seitens des Ministers.

Unterkapitel 3. Die Produktionsschulen müssen sich die Ausweisnummern (Einwohnermeldeamt-Nummern) der Schüler verschaffen. Die Schulen sollen diese Information dem Minister übermitteln, cf. Unterkap. 2.

Unterkapitel 4. Der Bildungsminister entscheidet darüber, in welcher Form diese Information gegeben werden soll, einschließlich der elektronischen Form der Meldung.

§8. a. 5) Der Bildungsminister beruft für die Produktionsschule einen Aufsichtsrat. Dieses Gremium berät den Minister in allen Fragen, die die Produktionsschulaktivitäten betreffen.

Unterkapitel 2. Der Aufsichtsrat besteht aus einem Vorsitzenden und 8 Mitgliedern. Der Bildungsminister ernennt den Vorsitzenden. Die anderen Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch den Minister auf die folgende Weise ernannt:

- 1) 1 Mitglied, benannt durch die Assoziation der Produktionsschulen/Produktionshochschulen
- 2) 1 Mitglied, benannt durch die Gruppe der Schulleiter der Produktionsschulen/Produktionshochschulen
- 3) 1 Mitglied, benannt durch die Lehrgewerkschaft der Dänischen Produktionsschulen
- 4) 1 Mitglied, benannt durch die Versammlung der Kreisräte in Dänemark
- 5) 1 Mitglied, benannt durch die nationale Assoziation der kommunalen Behörden in Dänemark und die Stadtverwaltungen von Copenhagen und Frederiksberg
- 6) 1 Mitglied, benannt durch die dänischen Gewerkschaften
- 7) 1 Mitglied, benannt durch den Bund der dänischen Arbeitgeber
- 8) 1 Mitglied, benannt von den Schülerorganisationen.

Unterkapitel 3. Die Mitglieder werden für eine Periode von 3 Jahren ernannt. Allerdings wird das Mitglied nach Unterkap. 2, 8) nur für eine Periode von einem Jahr ernannt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können wiederernannt werden.

Unterkapitel 4. Die Ernennung von Mitgliedern findet entsprechend den Richtlinien der Gesetzgebung zur Gleichbehandlung der Geschlechter statt.

Unterkapitel 5. Falls die Institutionen, die berechtigt sind, Mitglieder entsprechend Unterkapitel 2-4 zu entsenden, von diesem Recht keinen Gebrauch machen, kann der Bildungsminister entscheiden, daß der Aufsichtsrat auch ohne diese in Frage kommenden Mitglieder in Funktion tritt.

Unterkapitel 6. Der Aufsichtsrat der Produktionsschule setzt seine eigenen Verfahrensregeln fest.

Unterkapitel 7. Der Bildungsminister fungiert als das Sekretariat des Aufsichtsrates.

Kapitel 3

Zuwendungen

§9. Ein oder mehrere Stadträte oder Kreisräte können eine finanzielle Grundausstattung an Produktionsschulen mit einer Gesamtsumme pro Schule in Höhe von DKK

345000 für 1999 aufbringen. Die Zuwendung wird jedes Jahr entsprechend dem Preis- und Gehaltsentwicklungsindex durch das Finanzministerium angepaßt.

Unterkapitel 2. Falls die Basiszuwendung durch zwei oder mehr städtische oder Kreisräte zusammen gezahlt wird, darf jeder Anteil der Basiszuwendung aus nicht weniger als 1/3 der vollen Basiszuwendung bestehen. Falls die Grundzuwendung durch mehr als drei städtische oder Kreisräte zusammen gezahlt wird, wird die Grundzuwendung so angehoben, daß, für jeden Stadt- oder Kreisrat, sie 1/3 der Grundzuwendung ausmacht, wie in Unterkapitel 1 festgelegt. In Fällen spezieller geographischer Bedingungen kann der Bildungsminister entscheiden, daß jeder Anteil weniger als 1/3 der vollen Grundzuwendung ausmachen kann.

Unterkapitel 3. Falls die Grundzuwendung von mehreren Stadt- und Kreisräten zusammen aufgebracht wird, treffen diese eine Vereinbarung darüber, welcher Stadt- oder Kreisrat die Richtlinien genehmigt.

Unterkapitel 4. Die Annahme der Basiszuwendung muß zurückgezogen werden, wenn die Genehmigung der Richtlinien/Regeln in Übereinstimmung mit §4, Unterkapitel 5, widerrufen wird. Die Zurückziehung kann ohne vorherige Ankündigung stattfinden.

Unterkapitel 5. Die Annahme der Basiszuwendung kann ferner zurückgezogen werden, wenn es keinen Bedarf mehr gibt für die Schule. Die Zurückziehung muß stattfinden mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Jahr, vom 1. Januar an gerechnet.

Unterkapitel 6. Die Stadt- und Kreisräte können Zuwendungen/Mittel an Produktionsschulen jenseits der Basiszuwendung in Übereinstimmung mit Unterkapitel 1 zuweisen.

Unterkapitel 7.

Die Stadträte und Kreisräte können zugunsten einer Produktionsschule auf Eigentum verzichten (einer Produktionsschule kommunales Eigentum überlassen)

§10. Der Staat gibt Zuwendungen (Stipendien) an Produktionsschulen, welche Basiszuwendungen erhalten, vgl. hier die Einschränkungen unten in Unterkapitel 2 und 3, und deren Regeln und Richtlinien genehmigt worden sind.

Unterkapitel 2. Staatliche Zuwendungen werden nur an Schulen mit einer aktiven Schülerschaft von mindestens 20 Vollzeit-Schülern pro Jahr vergeben. In Fällen spezieller geographischer Bedingungen kann der Bildungsminister von dieser Richtlinie

abweichen. Der Bildungsminister legt spezifischere Regeln bezüglich der Kalkulation eines Mindestsatzes und den daraus folgenden Konsequenzen für die staatliche Stipendienvergabe fest.

Unterkapitel 3. Darüber hinaus werden Zuwendungen unter der Bedingung vergeben, daß die Schule mit den Erfordernissen gemäß Kapitel 1 und 2 übereinkommt.

Unterkapitel 4. Die Zuwendung/Mittelzuweisung entsprechend Unterkapitel 1 schließt Mittel für Unterrichtskosten, Allgemeinkosten und Unterhaltskosten ein.

Unterkapitel 5. Der Staat erstattet die Auslagen für Unterrichtshonorare, cf. §17.

§11. Zuwendungen gemäß §10, Unterkapitel 1 werden als fester Betrag pro Schüler vergeben, mit einer Summe, deren Größenordnung im jährlichen Staatshaushalt aufgestellt wird. Schüler innerhalb der Zielgruppe der Produktionsschulen, cf. §1, Unterkapitel 1,2) , werden in die Kalkulation der Anzahl der Vollzeitschüler eingeschlossen.

Unterkapitel 2. Für jeden Schüler wird ein Produktionsschul-Aufenthalt von maximal 1 Jahr in der Kalkulation der Anzahl der Vollzeitschüler berücksichtigt. Innerhalb einer Quote, welche aus 10% der Gesamtzahl von Vollzeitschülern der Produktionsschule im vorangegangenen Rechnungsjahr besteht, können längere Aufenthalte in speziellen Fällen berücksichtigt werden. Für Schulen, die innerhalb des vorangegangenen Rechnungsjahrs keine Aktivitäten hatten, wird die Quote auf der Basis der erwarteten Zahl von Vollzeitschülern kalkuliert. Bei dieser Kalkulation werden sowohl gegenwärtige Produktionsschulaufenthalte als auch mögliche vorausgehende Aufenthalte in der gleichen oder anderen Produktionsschulen berücksichtigt, wobei mögliche Programme als Teil einer freien Jugendbildungsmaßnahme eingeschlossen werden. In der Kalkulation nicht berücksichtigt werden Programme, welche Teil einer beruflichen Grundbildung oder Teil einer Aktivierung entsprechend den Gesetzen über aktive Sozialpolitik oder aktive Arbeitsmarktpolitik sind.

Unterkapitel 3. Bei der Kalkulation der Anzahl der Vollzeit-Schüler werden Schüler aus dem unteren Sek-I-Bereich, welche an Programmen entsprechend dem Primärbildungsgesetz §9, Unterkapitel 5, teilnehmen, nicht berücksichtigt.

Unterkapitel 4. Der Bildungsminister legt spezifischere Richtlinien bezüglich der Kalkulation der Anzahl der Vollzeit-Schüler fest. Diese Berechnung schließt die 1-Jahres-Regel des Unterkapitels 2 ein, betrifft die Erlaubnis, längere Zeit an der Schule zu bleiben, und die Frage, welchen familiären bzw. bürgerlichen Status in Däne-

mark (Abstammung? - Affiliation with Denmark) Schüler haben sollen, um in die Berechnung der Zahl der Vollzeit-Schüler einbezogen zu werden.

Unterkapitel 5. Der Bildungsminister kann Regeln festlegen, nach denen Training in Übereinstimmung mit §2, Unterkapitel 6 nicht einbezogen wird in die Berechnung der Zahl der Vollzeit-Schüler.

§12. Zuwendungen in Übereinstimmung mit §§ 9 und 10 dürfen nur für Schulaktivitäten entsprechend diesem Gesetz verwendet werden. Reisen zu versprochenen oder erwarteten Mittelzuweisungen dürfen nicht stattfinden (? - „Transport“).

Unterkapitel 2. Der Bildungsminister legt speziellere Richtlinien in Übereinstimmung mit §9 und 10 fest, die die Bewerbung um Mittelzuwendungen, deren Zuteilung, Vorauszahlung und Rückzahlung einschließen, ferner die bessere Verwendung und Kontrolle der gegebenen Zuwendungen.

Unterkapitel 3. Im Falle von Schulen, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht übereinkommen, die auch nicht übereinkommen mit den Regeln und Abmachungen, cf. §14, die niedergelegt oder eingegangen worden sind in Übereinstimmung mit diesem Gesetz oder mit Anordnungen des Bildungsministers, cf. §8, Unterkapitel 1, kann der Bildungsminister Minister Mittelzuweisungen zurückhalten, solche Zuweisungen ganz oder teilweise streichen, oder teilweise bzw. insgesamt die Rückzahlung verlangen. Der Bildungsminister kann Zuweisungen zurückhalten oder aussetzen, falls Schulen Insolvenz anmelden oder ihre Zahlungen einstellen, oder falls die Gefahr besteht, daß die Schulaktivitäten nicht fortgesetzt werden können.

Unterkapitel 4. Der Bildungsminister kann die Rückzahlung von Zuwendungen verlangen, wenn die Basis der Schätzung, die der Zuwendung zugrundeliegt, oder die Schätzung insgesamt inkorrekt waren.

Unterkapitel 5. Eine zu große Zuwendung kann mit zukünftigen Zahlungen an die Schule verrechnet werden.

Unterkapitel 6. Darüber hinaus kann der Minister entscheiden, daß keine Mittelzuwendung an eine Schule - einschließlich einer neuen Schule - bewilligt wird, wenn - entsprechend der ministeriellen Beurteilung - keine ausreichende Sicherheit darüber besteht, daß die Schule den Anforderungen gemäß §5, Unterkapitel 1, bezüglich der Unabhängigkeit und des Managements der Schulmittel, nachkommen kann. Die Betonung wird im besonderen darauf gelegt, ob

- 1) Die Schule an einer Partnerschaft oder Kooperation mit Schulen, Institutionen, Stiftungen, Unternehmen, Assoziationen etc. teilhat, welche das offensichtliche Risiko nach sich zieht, daß die Schule einer Fremdbestimmung unterliegt,
- 2) die Schulmittel für außerschulische Zwecke benutzt werden, oder
- 3) das Management und die Lehrer der Schule rechtlich oder finanziell abhängig sind von den in 1) erwähnten Institutionen.

Kapitel 4

Zuwendungen seitens der Gemeinde/Stadt

§13. Für jeden Schüler an einer Produktionsschule zahlt die Heimatgemeinde einen Beitrag an den Staat. Unter Heimatgemeinde ist die Kommune zu verstehen, in der der Schüler registriert (gemeldet) ist. Die Höhe der Beiträge pro Vollzeit-Schüler wird in Relation zu den Gesamtaktivitäten der Produktionsschule im Rechnungsjahr festgelegt. Die Quoten werden im jährlichen Staatshaushalt festgelegt. Kein Beitrag wird für Schüler bezahlt, welche sich in aktivierenden Maßnahmen entsprechend dem Gesetz zur aktiven Sozialpolitik oder demjenigen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik befinden.

Unterkapitel 2. Bei der Beitragskalkulation einer Gemeinde entsprechend Unterkapitel 1 wird Gemeinden, welche Basiszuwendungen an eine Produktionsschule leisten, ein Nachlaß eingeräumt, der der Summe entspricht, die die Gemeinde als Basiszuwendung aufwendet. Jede Gemeinde kann nur einen Nachlaß für eine volle Basiszuwendung erhalten. Kein Nachlaß wird neu eingerichteten Schulen im Rechnungsjahr gewährt, in dem die Schule ihre Aktivitäten begonnen hat.

Unterkapitel 3. Der Bildungsminister legt speziellere Richtlinien bezüglich des Verfahrens bei der Gestaltung und dem Einzug der Beiträge fest.

Kapitel 5

Gehälter etc.

§14. Die Bedingungen der Ernennung und Vergütung von Schulleitern und Lehrern an Produktionsschulen sollen den Regeln folgen, auf die eine Einigung stattgefunden

oder die der Finanzminister festgelegt hat. Dies schließt die Bedingungen für Pensionen ein.

Kapitel 6

Abrechnung und Rechnungsprüfung

§15. Das Rechnungsjahr der Schule ist das kalendarische Jahr.

Unterkapitel 2. Die jährlichen Abrechnungen der Produktionsschulen müssen durch einen staatlich anerkannten öffentlichen Buchprüfer, einen registrierten Buchprüfer, Kommunernes Revisionsafdeling (Die Revisionsabteilung der Kommunen) oder andere städtische Prüfkörperschaften kontrolliert werden.

Unterkapitel 3. Der Buchhalter der Schule darf nicht gleichzeitig der Buchhalter des Vermieters oder Überlassers von Eigentum sein, welches dem Gebrauch der Schule zur Verfügung steht, und auch nicht der Buchhalter von Stiftungen, Assoziationen, Gesellschaften oder andere Unternehmen, welche den Eigentumsüberlasser überprüfen. Jedoch darf der Buchhalter auch der Buchhalter eines Eigentumsüberlassers sein, cf. Satz 1, wenn die Pacht/Mietdauer unbedeutend ist. Der Bildungsminister legt diesbezüglich Regeln fest. Falls der Buchhalter nicht mit den Erfordernissen der Rechnungsprüfung entsprechend diesem Gesetz und nicht mit den daraus folgenden, festgelegten Richtlinien übereinkommt, oder seine Pflichten als Buchhalter vernachlässigt, kann der Bildungsminister die Schule anweisen, einen anderen Buchhalter vor einem spezifizierten Datum einzustellen.

Unterkapitel 4. Der Rechnungsprüfer beglaubigt die Information, welche zur Kalkulation der Zuwendungen benutzt werden soll, cf. §§ 20 und 11.

Unterkapitel 5. Die jährlichen Abrechnungen werden entsprechend den Richtlinien, die der Bildungsminister niederlegt, aufgestellt und geprüft.

Unterkapitel 6. In Verbindung mit der Übermittlung der jährlichen Abrechnungen an den Bildungsminister erklären die Vorstandsmitglieder feierlich, daß sie übereinkommen mit den Bedingungen für die Mitgliedschaft im Vorstand, cf. §6, Unterkapitel 3 und 4.

Kapitel 7

Andere Regeln

§16. Entsprechend den vom Bildungsminister niedergelegten Richtlinien können Produktionsschulen Bildungs- und andere Aktivitäten als kommerzielle Aktivitäten anbieten.

§17. Gleichwohl zahlen die Produktionsschulen den Schülern ein Schulstipendium, cf. Unterkapitel 2. Die Höhe des Stipendiums pro Woche wird im jährlichen Staatshaushalt festgelegt.

Unterkapitel 2. Das Schulstipendium wird an Schüler gezahlt, die einen Anspruch auf ein staatliches Stipendium geltend machen können. Die gilt allerdings nicht für Schüler, die entsprechend den Gesetzen zur Sozialpolitik und zur aktiven Arbeitsmarktpolitik aktiv in einer Maßnahme beschäftigt sind. Der Bildungsminister legt speziellere Regeln über das Schulstipendium fest, einschließlich einer Regelung, ob dieses nicht an bestimmte Schülergruppen gezahlt werden soll.

§18. Für die Produktionsschule werden Zuschüsse für Schüler-Transportkosten zwischen Wohnort und Schule bezahlt. Die Zuschüsse werden an Schüler gezahlt, die ein staatliches Stipendium geltend machen können. Diese Regel gilt jedoch nicht für Schüler, die sich aktiv in einer Maßnahme entsprechend dem Gesetz zur Sozialpolitik oder demjenigen zur aktiven Arbeitsmarktpolitik befinden. Die Zuschüsse werden vom Kreisrat entsprechend den Richtlinien gezahlt, die der Bildungsminister niedergelegt hat.

§19. Schüler an Produktionsschulen, die sich infolge des Trainings unter arbeitsweltähnlichen Bedingungen Verletzungen zuziehen, unterliegen der Schadensregulierung entsprechend den Regeln im Gesetz über Arbeitsverletzungen und ihren Konsequenzen. Die Schadenskosten etc. werden vom Staat bezahlt.

Unterkapitel 2. Die Vereinbarung zur Schadensregulierung entsprechend Unterkapitel 1 schließt Schüler ein, die ein staatliches Stipendium geltend machen. Der Bildungsminister kann speziellere Regeln bezüglich der Vereinbarung niederlegen.

§20. Produktionsschulen kooperieren mit anderen Bildungsinstitutionen in einer lokalen Partnerschaft. Die Kooperation kann Bildungs-, Kurs- und die Angebote von Begleitaktivitäten einschließen, außerdem die gegenseitige Information über geplante und kommende Projekte. Bezüglich dieses Zusammenhangs kann der Bildungsminister speziellere Richtlinien erlassen.

§21. Der Bildungsminister kann Zuschüsse zu Pilot- und Entwicklungsprojekten sowie zu Beratungen zahlen.

Unterkapitel 2. Der Bildungsminister erläßt speziellere Regeln über Zuschüsse entsprechend Unterkapitel 1; dies schließt Fragen der Abrechnung und Rechnungsprüfung ein.

Unterkapitel 3. Im Zusammenhang mit Pilot- und Entwicklungsprojekten kann der Bildungsminister von den Richtlinien in diesem Gesetz abweichen.

Kapitel 8.

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes und vorläufige Bestimmungen

§22. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Ministerium für Bildung/Erziehung, 8. August 2000

Margrethe Vestager

Bildungsministerin

/ Anja Eliassen

Verschiedene temporäre Bestimmungen werden hier ausgelassen.